



Vereins-Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Marienfeld e.V.“
- b) Er hat seinen Sitz in 33428 Harsewinkel/Marienfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh Nr. 640 eingetragen.
- c) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Heimatbundes

§ 2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist, die Zusammenfassung aller Bestrebungen die dem Schutz und Zusammenhalt unserer Heimat dienen. Alle Mitglieder sollen sich für die Güter und die ideellen Werte der Heimat mit verantwortlich fühlen. Dazu gehören: die Schönheit und Eigenart unserer Landschaft, bodenständige Bau- und Wohnweise, Sauberkeit und Schönheit des Ortsbildes, Pflege des Familienlebens und der Nachbarschaft, Pflege der „Plattdeutschen Sprache“, des schönsten Ausdrucks unseres Westfälischen Volkstums.

Die Zusammenfassung aller Schützen und schießsportbegeisterten Personen zur Pflege des Schützenbrauchtums. Der Verein sieht es mit als seiner Aufgaben an, Mitglieder zu kameradschaftlichen Ausübung des Schießsports anzuhalten. Dieser wird besonders von der Ehrengarde und den Sportschützen ausgeübt. Interessierte musikalische Jugendliche werden im Spielmannszug, im Blasorchester und in der Volkstanzgruppe ausgebildet und gefördert. Der Verein verfolgt in seiner Geschäftsführung keine wirtschaftlichen Interessen. Er enthält sich jeder politischen Betätigung.

§ 3. Mitgliedschaft

- a) Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete der Heimatpflege besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestätigt.
Jedes Mitglied welches das 75. Lebensjahr vollendet hat, wird automatisch Ehrenmitglied des Vereins und ist beitragsfrei.
- c) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand oder bei den Bezirkshelfern erworben. Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsbeschlüssen in der Generalversammlung mitzuwirken und alle Veranstaltungen zu besuchen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - 1. die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu zahlen
 - 2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - 1. durch freiwilligen Austritt
 - 2. durch Tod
 - 3. durch Ausschlussbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- b) Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Generalversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.
- c) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Generalversammlung



§ 7. Der Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der dritte Vorsitzende
4. der Schriftführer
5. der Kassenführer

Mindestens 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

b) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Vorstand nach Abs. a) (engerer Vorstand) und

1. den Ortpfarrern
2. dem Heimatpfleger
3. dem Kommandeur, der vom Offizierskorps und Beirat gewählt wird
4. dem Betreuer der Senioren
5. und jeweils einem Delegierten, der dem Heimatverein angeschlossenen Gruppen, wie z.B. Spielmannszug usw.

Diese Delegierten werden von den Gruppen selbstständig benannt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

§ 8. Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) allen unter §7 aufgeführten Personen
- b) den Ehrenvorsitzenden
- c) dem gesamten Offizierskorps und Schießwarte
- d) den Bezirkshelfern
- e) dem jeweiligen Königsthron

(kann nur beratend mitwirken, ist nicht stimmberechtigt)

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er tagt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands.



§ 9. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch die örtliche Presse. In derselben erfolgt die Neu- bzw. Umwahl des Vorstands.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder, unter Angabe von Gründen, statt. Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die außerordentliche Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn bei Eröffnung derselben mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

Ist die erforderliche Zahl nicht vorhanden, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue außerordentliche Generalversammlung anberaumt werden.

Diese einberufene, außerordentliche Generalversammlung und jede ordentliche Generalversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied 1 Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahrs- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder laut §7a, 1-5, diese müssen das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied sein.
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin an den Vorsitzenden zu richten. Später eingehende, oder während der Versammlung gestellte Anträge werden, sofern sie keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, behandelt, wenn ihre Dringlichkeit in der Versammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.

Die Beschlüsse der Generalversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 10. Die Wahlen

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.

Im sich ständig wiederholenden Ablauf wird wie folgt neu gewählt:

Erster Vorsitzender

Im nächsten Jahr:

3. Vorsitzender und Schriftführer

Im nächsten Jahr:

2. Vorsitzender und Kassenwart

Wiederwahl ist möglich.

Es können nur solche Mitglieder gewählt werden, die in der betreffenden Generalversammlung anwesend sind, oder sich vorher entschuldigt haben.

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.

§ 11. Feste Veranstaltungen:

Alljährlich finden ein Heimat- und Schützenfest und ein Winterball statt.

§ 12. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf einer nur mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dem Auflösungsbeschluss ist zu bestimmen, dass das Vermögen des Vereins der Stadt Harsewinkel zugeführt wird mit der Auflage, dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Ortsteiles Marienfeld zu verwenden.

Die obenstehende Satzung des Heimatvereins Marienfeld e.V. wurde in der Generalversammlung am 16. März 1980 im Waldschlößchen beschlossen. §2, §3 und §7 wurden in der Generalversammlung am 6. März 2005 im Waldschlößchen modifiziert.